

Gemäß § 80 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), beschließt die Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar die nachfolgende Erste Änderung der Wahlordnung. Die Studierendenschaft hat durch den StudierendenKonvent am ... diese Erste Änderung der Wahlordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Wahlordnung am ... genehmigt.

§ 1 Die Wahlordnung wird ergänzt um

§ 8a Onlinewahl

Sofern diese Wahlordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht, kommen im Falle elektronischer Wahlen die Bestimmungen der §§ 29a – 29e der Ersten Änderung der Wahlordnung der Bauhaus-Universität Weimar (MdU 17/2020 vom 30. April 2020) entsprechend zur Anwendung.

§ 9a Auszählung

Der StuKo veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computer-basierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des StuKo abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

Die Auszählung ist universitätsöffentlich. Die Wahlergebnisse sind vom StuKo zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse und die Wahlbeteiligung sind unverzüglich durch den StuKo hochschulöffentlich bekanntzumachen. Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

§ 2 Inkrafttreten der Ersten Änderung der Wahlordnung

Diese Erste Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

Beschluss des Studierendenkonvent vom...

Unterschriften

genehmigt

Weimar, ... 2021

Prof. Dr. Winfried Speitkamp

Präsident